

Statuten des Vereins „Naturparke Niederösterreich“

(Abgenommen von der 17. Generalversammlung, 10. März 2022)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturparke Niederösterreich".
- (2) Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist,
- (2) bezweckt
 - a. die Positionierung der Naturparke Niederösterreichs auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene als erhaltenswerte Natur- und Kulturlandschaften;
 - b. die Verbesserung und Koordination der vorhandenen Ressourcen, Strukturen und Kapazitäten;
 - c. die Stärkung des Images und der Akzeptanz;
 - d. Unterstützung bei Erstellung und Umsetzung des jeweiligen Naturpark-Konzeptes analog dem 4-Säulen-Modell (Bildung, Erholung, Schutz, Regionalentwicklung);
 - e. die Steigerung der Wertschöpfung in den Naturparks Niederösterreichs;
 - f. die Verbesserung und Entwicklung der naturräumlichen Infrastruktur.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Übernahme von gemeinschaftlichen Aufgaben, insbesondere
 - o Erstellung des Jahresprogramms, das gemeinsame Schwerpunkte festsetzt
 - o Abwicklung von naturparkbezogenen Förderungen in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich
 - o Umsetzung von Kommunikationsaufgaben, die alle Naturparke betreffen

- Erarbeitung, Einreichung und Umsetzung von Projekten, die einen inhaltlichen Mehrwert für mehrere Naturparke bringen (z.B. Naturpark-Kindergärten und -Schulen)
 - Verwaltung von Zentralressourcen, die den einzelnen Naturparks zur Verfügung stehen (z.B. Fachexpertise über einen zentral verwalteten ExpertInnen-Pool, z.B. für die Bereiche Naturschutz, Bildung, Kommunikation)
- b. **Stärkung der Vernetzung und Abstimmung zwischen den Naturparks, insbesondere**
- Organisation von Vernetzungstreffen zum Erfahrungsaustausch und zur inhaltlichen Weiterentwicklung
 - Unterstützung beim Aufbau von Naturpark-Clustern
- c. **Qualitative Weiterentwicklung, insbesondere**
- Organisation von Fort- und Weiterbildungen
 - Bedarfsorientierte Unterstützung einzelner Naturparke.
- d. **Vertretung der Interessen der Naturparke, insbesondere**
- Zusammenarbeit mit den politischen und fachlichen Ebenen des Landes
 - Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen
 - Organisation der Vereinstätigkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c. Projekteinnahmen, Sponsoring, Subventionen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die jeweiligen Trägerorganisationen der Naturparke Niederösterreichs gemäß § 13 des NÖ Naturschutzgesetz 2000, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt für die Trägerorganisationen durch die Aberkennung der Erklärung zum „Naturpark“ gemäß § 13 Abs. (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz (6) ruhend gestellt wurde und diese „Ruhend-Stellung“ trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate andauert. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist diesem binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Im Falle einer Berufung hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für die Bestellung zu Mitgliedern der Organe Vorstand und Rechnungsprüfer, das jeder volljährigen, natürlichen Person zusteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen

und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (6) Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand, wird die Mitgliedschaft automatisch ruhend gestellt und verliert das Mitglied alle ihm aus einer aufrechten Mitgliedschaft zustehenden Rechte. Insbesondere kann das Mitglied keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und an keinen Projekten teilnehmen, deren Teilnahme an eine aufrechte Mitgliedschaft gebunden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die „Ruhend-Stellung“ endet erst mit der Zahlung aller rückständigen Mitgliedsbeiträge, wobei Zahlungen des Mitglieds immer zuerst mit den ältesten Rückständen aufzurechnen sind.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und somit oberstes Vereinsorgan. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. (1) und Abs. (2) lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin (Abs. (2) lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. (2) lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis für jedes ordentliche Mitglied hat durch die jeweilige Person, die ein ordentliches Mitglied vertritt, rechtzeitig vor Beginn der Generalversammlung zu erfolgen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget) des folgenden Vereinsjahres;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen;
- c. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen;
- d. Nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen mit dem Verein;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter/innen, Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands, darunter der Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassiererin werden von der Generalversammlung bestellt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds das Recht, an seine Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Organisationsfragen der Vorstandsarbeit, die Beschlussfassung im Vorstand und die Aufgaben und Befugnisse eines/einer etwaig gemäß § 12 Absatz (8) bestellten Geschäftsführers/Geschäftsführerin regelt. Die Geschäftsordnung ist allen Vorstandsmitgliedern und dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin bekannt zu geben.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abs. (5)) und Rücktritt (Abs. (6)).
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ohne Angabe von Gründen abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft und bedarf einer einfachen Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung bzw. Kooptierung (Abs. (2)) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags spätestens im 1. Quartal des Vereinsjahres, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses binnen sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Erstellung und Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung;
- (8) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand nach Genehmigung durch die Generalversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 1313a ABGB auftritt.
- (9) Der/Die bestellte Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung gemäß § 11 Absatz (4) im täglichen Geschäftsverkehr. Eine etwaige Einzelvertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin bei, den Verein verpflichtenden, Rechtsgeschäften ist in der Geschäftsordnung betraglich angemessen zu begrenzen.
- (10) Kontrolle des/der etwaig bestellten Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (11) Der Vorstand ist bestrebt, zu seinen Vorstandssitzungen je einen Vertreter/eine Vertreterin aus den Bereichen Bildung, Erholung, Schutz und Regionalentwicklung analog dem 4-Säulen-Modells (siehe § 2 Absatz (2)) einzuladen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist disziplinarischer Vorgesetzter des/der etwaig bestellten Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Bei Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein wird der Verein durch andere, nicht am Rechtsgeschäft beteiligte Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Obmann/die Obfrau erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, insbesondere für die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie für die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§14 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. (4) bis (6) sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird ein vereinsinternes Schiedsgericht gebildet. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei jedes ordentliche Vereinsmitglied nur durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden kann. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier wählen binnen weiteren zwei Wochen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an das Land NÖ zu übergeben, mit der Auflage, dass dieses ausschließlich für Zwecke im Sinne der Statuten sowie gemäß §34 BAO zu verwenden ist.

-ENDE-